

Sitzungsvorlage

SV-11-0015

Abteilung / Aktenzeichen

51 - Jugendamt

Datum

21.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Jugendhilfeausschusses wird gemäß den Vorschlägen der Kreistagsfraktionen beschlossen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Nach § 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld hat der Kreistag einen Jugendhilfeausschuss zu bilden, dem 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden angehören.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder:

- a) 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII).
Ihnen stehen 3/5 der Stimmen zu. Die Vertretungskörperschaft hat die Alternative, entweder eigene Mitglieder in den Ausschuss zu entsenden oder erfahrene Frauen und Männer zu wählen. Das Gesetz überlässt es der Vertretungskörperschaft zu entscheiden, wie sie ihr Stimmenkontingent besetzt. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder und der erfahrenen Frauen und Männer darf jedoch neun Sitze nicht übersteigen.
- b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern vorgeschlagen sind (nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).

Zur Realisierung des Vorschlagsrechtes hat das Jugendamt bereits vor den Kommunalwahlen alle in seinem Bereich tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände und die Jugendverbände angeschrieben und um Vorschläge gebeten. Zusätzlich wurde im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung auf das Vorschlagsrecht hingewiesen.

Die daraufhin eingegangenen Vorschläge ergeben sich aus der Anlage 2.

Die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.

Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

Nach § 4 Abs. 2 AG-KJHG sind bei der Wahl Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu erreichen.

Die Verteilung der Ausschusssitze für die stimmberechtigten Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang.

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach § 35 Abs. 3 KrO. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Zu beachten ist, dass nur vorgeschlagene Personen gewählt werden dürfen. Auch ist der Kreistag an die vorgeschlagene Funktion (Mitglied oder Stellvertretung) gebunden.

Eine mögliche Sitzverteilung, ausgehend von der jeweiligen Fraktionsstärke im Kreistag ergibt sich aus Anlage 1.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder an, die durch Landesrecht und durch die Satzung des Jugendamtes bestimmt werden.

Beratende Mitglieder werden u.a. von folgenden Institutionen entsandt:

Der Agentur für Arbeit, der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster, vom Landrat als Kreispolizeibehörde, vom Präsidenten des Landgerichts Münster und von Vertretern der katholischen Kirche, der ev. Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, örtlicher Jugendringe, örtlicher Jugendselfstvertretungen und von Vertretern des Jugendamtselternbeirates.

Darüber hinaus ist es möglich, bis zu fünf zusätzliche beratende Mitglieder aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Ziffer 10 der Satzung für das Jugendamt).

Nach der Satzung können auch Fraktionen, die im Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, ein beratendes Mitglied benennen.

Diese Person ist vom Kreistag zum beratenden Mitglied zu bestellen.

II. Entscheidungsalternativen

Die Fraktionen einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, über den einstimmig abgestimmt werden muss.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).